

Benutzungsordnung der Havellandhalle Rathenow

§ 1 - Benutzergruppen

- 1.1 Die Benutzung der Havellandhalle ist von Montag - Freitag in erster Linie dem Schulsport vorbehalten.
Weitere Nutzer werden Rathenower Sportvereine, Sportgruppen und Sportgemeinschaften sein.
- 1.2 Über die Vergabe von Nutzungszeiten der Havellandhalle der Stadt Rathenow zu sportlichen und zu anderen Zwecken entscheidet die Stadtverwaltung Rathenow. Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag.

§ 2 - Nutzungszeiten

- 2.1 Die Halle steht Montag - Sonntag zu den vertraglich vereinbarten Zeiten zur Verfügung.
Der Vereinssport kann Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr die Havellandhalle nutzen. Die Nutzung am Sonnabend und am Sonntag erfolgt nach Vereinbarung.
Die Spiel- und Sportfläche ist nach Beendigung der Trainingszeit zu verlassen. (Sanitär- und Umkleidebereich sind spätestens 30 Minuten nach Trainingseinheit zu verlassen.)
Über Ausnahmefälle entscheidet die Stadtverwaltung Rathenow
- 2.2 Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt auf schriftlichen Antrag.
Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung und Adresse des Vereins, Veranstalters ect.
 - Name des verantwortlichen Leiters
 - Zweck der Veranstaltung
 - Größe der beantragten Nutzungsfläche
 - Nutzungsdatum, Nutzungszeitraum
- 2.3 Die Erlaubnis zur Nutzung wird durch die Stadt Rathenow erteilt.
Sie kann entsprechende Auflagen enthalten.
- 2.4 Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, widerrufen werden.
- 2.5 Bei Instandsetzungs- und Bauarbeiten und bei geplanten Veranstaltungen kann die Havellandhalle für den Schul- und Vereinssport gesperrt werden. Die Schulen und Vereine werden darüber rechtzeitig informiert.

§ 3 - Verhalten in der Halle

- 3.1 Während des Schulsports hat der jeweilige Sportlehrer die Pflicht, darauf zu achten, dass jeder Schüler die Benutzungsordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow einhält.
Kein Schüler darf ohne Beisein des Lehrers den Turnhallenbereich betreten.
Nach Beendigung des Sportunterrichts hat der Lehrer einen Kontrollgang im Hallen- und Umkleidebereich durchzuführen und sich vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
Eventuelle Schäden sind dem Hallenwart bzw. dem Hausmeister sofort mitzuteilen.
- 3.2. Im Breitensport haben die nutzenden Gruppen der Stadt einen verantwortlichen Leiter und einen Stellvertreter zu benennen.
Ohne den verantwortlichen Leiter ist den Gruppen das Betreten der Halle nicht gestattet.
Der verantwortliche Leiter/Stellvertreter hat während der gesamten Nutzung in der Halle anwesend zu sein.
- 3.3 Die Sportlehrer, Übungsleiter, sonstige Verantwortliche bzw. ihre Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Nutzung und für die Aufsicht verantwortlich.
Sie haben die Halle als Erster zu betreten und sie erst zu verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt haben.
- 3.4 Mit jedem Nutzer wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.
- 3.5 Die Spiel- und Sportfläche selbst darf nur mit sauberen Sportschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden. Haftmittel jeglicher Art dürfen nicht benutzt werden. Mit Sportschuhen, die außerhalb der Turnhalle getragen werden, darf der Sportboden nicht betreten werden.
- 3.6 Straßenschuhe verbleiben in den Umkleideräumen..
- 3.7 Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
- 3.8 Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Hallen ist das Licht auszuschalten.
- 3.9 Im gesamten Hallenbereich ist das Rauchen sowie der Ausschank und Genuss von alkoholischen Getränken nicht gestattet. Getränke in Glasflaschen sind nicht erlaubt.
Der Verzehr von Esswaren ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 3.10 Fahrräder und Tiere dürfen nicht mit in die Sporthalle einschl. Nebenräume gebracht werden.
- 3.11 Das Betreten von Hausanschluß- und Technikräumen durch Unbefugte ist verboten.
- 3.12 Beim Fußballspielen in der Sporthalle ist ein Hallenfußball zu benutzen.

- 3.13 Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Bereiche betreten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass den Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe gewährleistet werden kann.

§ 4 - Aufsicht und Hausrecht

- 4.1 Der diensthabende Hallenwart übt das Hausrecht aus. Dem Hallenwart ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- 4.2 Den Anordnungen des diensthabenden Hallenwartes, die sich auf die Einhaltung dieser Ordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Halle beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich nicht den Anordnungen fügen, kann der weitere Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Rathenow eine strafrechtliche Verfolgung vor.
- 4.3 Bei wiederholten und groben Verstößen kann die Stadt Rathenow den entsprechenden Verein bzw. die Sportgruppe für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der Hallenbenutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem Vereinsvorstand und dem Kreissportbund schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 5 - Benutzung der Sportgeräte

- 5.1 Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Aufsicht benutzt werden.
- 5.2 Die Lehrkräfte und Gruppenleiter sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß im Geräteraum abgestellt werden.
- 5.3 Schäden an Sportgeräten sind dem Hausmeister bzw. Hallenwart sofort mitzuteilen.

§ 6 - Benutzungsgebühr

Die Nutzer haben für die Turnhallen eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow zu zahlen. Näheres regelt die Nutzungsvereinbarung.

§ 7 - Haftung

- 7.1. Die Nutzer haften der Stadtverwaltung für Beschädigungen oder sonstige Wertminderungen des Nutzungsobjekts, die nicht auf normalen Gebrauch oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 7.2. Bei Zerstörung oder Verlust der Nutzungssache haftet der Nutzer der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf die Schadensursache.

§ 8 - Werbung

Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Rathenow.

§ 9 - Schuldner, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- 9.1. Zur Zahlung von Nutzungsentgelten entsprechend der Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow ist verpflichtet, wer die Havellandhalle und Einrichtungsgegenstände in Anspruch nimmt.
- 9.2 Die Entgeltschuld entsteht mit Zugang der Rechnung.
Sie ist fällig 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 14.10.2000 in Kraft.

K. Müller
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

L ü n s e r
Bürgermeister